

# Private Berufsunfähigkeitsversicherung

Nach der Rechtsprechung

Bearbeitet von  
Von: Thomas Richter

1. Auflage 2017. Buch. 480 S. Softcover  
ISBN 978 3 89952 860 2  
Format (B x L): 17 x 24 cm  
Gewicht: 902 g

[Wirtschaft > Finanzsektor und Finanzdienstleistungen: Allgemeines > Versicherungswirtschaft](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Vorwort

Nach den beiden Auflagen 1987 und 1994, erschienen im selben Verlag unter dem Titel Berufsunfähigkeitsversicherung – Eine vergleichende Darstellung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung und der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung –, liegt dieser dritten aktuellen Darstellung eine mittlerweile 30-jährige Verlaufsbeobachtung und Begleitung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zugrunde.

Nachdem die erste Auflage 1987 in einer – unter Nutzung von Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten – vergleichenden Darstellung mit der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO, für die Arbeiter), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG, für die Angestellten) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG, für die Bergleute) erstmals überhaupt eine zusammenhängende und umfassende Beschreibung der seinerzeit noch jungen privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, zu der auch kaum veröffentlichte Rechtsprechung existierte, in Buchform bewerkstelligt hatte, konnte für die zweite Auflage 1994 bereits auf eine reichhaltig angelaufene und veröffentlichte Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit zurückgegriffen werden; die Gestalt der vergleichenden Darstellung mit der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, welche mittlerweile im SGB VI für die Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung zusammengefasst war, wurde beibehalten, wobei allerdings die Anleihen bei jener bereits sehr reduziert ausfielen.

In den mehr als 20 Jahren seither ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung endgültig „erwachsen geworden“ und kann auf einen gewachsenen und ständig weiter anwachsenden Bestand veröffentlichter Zivilgerichtsrechtsprechung immensen Ausmaßes verweisen, was dadurch zusätzlich beträchtlich gefördert ist, dass an die Seite der Papierveröffentlichungen die elektronischen Urteilssammlungen getreten sind.

Auch die Literatur zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist sehr vielfältig und reichhaltig geworden; diese Darstellung muss sich insoweit auf die Berücksichtigung der Kommentar-Literatur beschränken. Eine vergleichende Auseinandersetzung etwa mit der imposanten Monografie des Kollegen Kai-Jochen Neuhaus zur „Berufsunfähigkeitsversicherung“ – in ihrer dritten Auflage mit einem Textumfang von gut 1.000 Seiten ausgestattet – müsste, um ihr als in sich geschlossenes Gesamtwerk überhaupt gerecht werden zu können, einer möglichen Folgeauflage vorbehalten bleiben.

Für diese Darstellung braucht die private Berufsunfähigkeitsversicherung keine vergleichenden Anleihen mehr aus der gesetzlichen Rentenversicherung, welche im Übrigen durch das Rentenreformgesetz 2000 als geeignetes Vergleichsmedium längst entfallen ist, namentlich durch die Streichung des Berufsschutzes.

Weil es sich mithin bei dieser Darstellung um keine vergleichende Betrachtung mit der gesetzlichen Rentenversicherung mehr handelt, erscheint sie auch nicht als 3. Auflage des ursprünglichen Werks, sondern als die 1. Auflage eines neuen, das allein noch die private Berufsunfähigkeitsversicherung zum Gegenstand hat.

Seit der 2. Auflage 1994 wurde die Deregulierung des deutschen Versicherungsmarkts vollzogen und wurde das VVG 2008 in Kraft gesetzt. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung hat darin erstmalig gesetzliche Regelungen erfahren (§§ 172–177 VVG).

Als eine wesentliche Entwicklung in der Praxis der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist hervorzuheben, dass in den neueren marktüblichen Bedingungen die Versicherer zunehmend auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung verzichten. Im VVG 2008 ist dieser Tendenz Rechnung getragen. In § 172 Abs. 2 VVG, der die Grundordnungselemente des Versicherungsfalls benennt, ist das Fehlen von Verweisbarkeit des Versicherten nicht als Wesensmerkmal von Berufsunfähigkeit erwähnt; nach § 172 Abs. 3 VVG 2008 kann es als weitere Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers vereinbart werden. Das Fehlen konkreter Verweisbarkeit als vereinbarte Leistungsfallvoraussetzung ist auch in den neueren Bedingungen Standard; das Erfordernis eines Fehlens abstrakter Verweisbarkeit kann zusätzlich vereinbart werden.

Die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ist in dieser Arbeit als BV bezeichnet, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als BUZ; mit BUV sind in dieser Arbeit BV und BUZ gleichermaßen gemeint.

Es gibt keine amtlichen Musterbedingungen mehr zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (ehemals MB-BV, MB-BUZ, in dieser Arbeit zusammenfassend beide gleichermaßen meinend: MV-BUV), stattdessen nur mehr Musterbedingungen durch den **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** (GDV) im Sinne von Bedingungsempfehlungen (MB-GDV).

Unternehmensbedingungen sind in dieser Arbeit als BB-BUV (zusammenfassend die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gleichermaßen meinend), BB-BUZ (für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und als BB-BV (für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung) bezeichnet.

Diese Darstellung arbeitet mit den GDV-Musterbedingungen Stand 15.09.2016 zur – selbstständigen – Berufsunfähigkeitsversicherung (MB-GDV\_BV), die im Anhang zu dieser Arbeit vollständig abgedruckt sind.

Die GDV-Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (MB-GDV\_BUZ) sind ebenfalls Stand 15.09.2016 und in den in dieser Darstellung besprochenen Hinsichten inhaltsgleich.

Soweit in dieser Arbeit die Abkürzung MB-GDV\_BUV verwandt ist, sind zusammenfassend die MB-GDV\_BV und die MB-GDV\_BUZ gleichermaßen gemeint. In beide Bedingungswerke sind die Vorgaben des VVG 2008 aufgenommen.

Die GDV-Musterbedingungen zur selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung und zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind in jeweils aktueller Fassung in die Homepage des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV) eingestellt.

Mit Rücksicht auf die ständige Wandlungsfähigkeit und die vergleichsweise Schnelligkeit sowie der Unverbindlichkeit von Verbandsbedingungen und deren Urheberschaft durch den GDV als Interessenverband der deutschen Versicherungsunternehmen, also nur einer von zwei Vertragsseiten, werden für diese Darstellung in erster Linie die gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegt sowie die in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung über die Jahrzehnte entwickelten Grundsätze.

Der BGH kreiert keine Grundsätze zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, sondern er legt mit seinen Entscheidungen und Entscheidungsgründen das bestehende, stimmige Rechtssystem dieser Versicherungsart in dessen immanenten Grundsätzen offen, stets darauf bedacht, mit seinen Entscheidungen schlüssig innerhalb dieses Systems zu bleiben. Die Oberlandesgerichte tragen mit ihren zahlreichen und reichhaltigen Entscheidungen zu dieser Systemerschließung – verdichtend und vertiefend – bei. Aus dieser veröffentlichten Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte heraus – und mit ihr in allen Hinsichten konform – ist diese Darstellung entwickelt worden, unter Nutzung grundsätzlich aller Äußerungen in den veröffentlichten Urteilen zu den hier behandelten Fragestellungen, ohne Beschränkung auf die entscheidungstragenden Gründe. Denn wer sich soweit als möglich auf dem Boden rechtskräftiger Rechtsprechungen bewegt, bewegt sich auf vergleichsweise sicherstem Boden.

Hinweise auf die Kommentar-Literatur, grundsätzlich in den Fußnoten, eröffnen zusätzliche Vertiefungsmöglichkeiten und dokumentieren ebenso das inhaltliche Einvernehmen dieser namhaften Kommentatoren mit der Rechtsprechung. Auch Literatur-Streitstände sind in diesem Bereich so gut wie nicht anzutreffen. Es regieren Systemstimmigkeit und Praxisnähe, was der herausragenden Bedeutung dieser Materie, gerade auch für den einzelnen Betroffenen, am verantwortungsvollsten und besten gerecht wird.

Der Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, ist in seiner 29. Auflage 2015 berücksichtigt, das Versicherungsrechts-Handbuch von Prof. Dr. Roland Michael Beckmann und Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann (Hrsg.), in ihm die private Berufsunfähigkeitsversicherung kommentiert von Prof. Dr. Roland Rixecker, in seiner 3. Auflage 2015, der Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, in dessen 2. Auflage 2011 sowie der Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von Dr. Theo Langheid und Prof. Dr. Manfred Wandt, darin die private Berufsunfähigkeitsversicherung kommentiert durch Professor Dr. Heinrich Dörner, in seiner 1. Auflage 2011.

Im Zentrum der Darstellung stehen der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit, die Erklärung des Versicherers über seine Leistungspflicht und die Nachprüfung anerkannter Berufsunfähigkeit sowie jeweils Fragen der Darlegungs- und Beweisbelastung. Das Recht der Obliegenheiten wird in dieser Arbeit nicht gesondert behandelt; insoweit sowie wegen weiterer spezieller Fragestellungen, soweit sie in dieser Arbeit jedenfalls nicht vertieft werden, wird auf die Bearbeitungen namentlich in den vorgenannten Werken hingewiesen.

Für den Versicherungsfall der „Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit“ wird hingewiesen auf die betreffenden Regelungen in § 2 MB-GDV\_BV<sup>1</sup> und auf die betreffenden Kommentierungen<sup>2</sup>.

Besonders ein sehr dezidiertes Inhaltsverzeichnis soll das rasche Auffinden spezieller Fragestellungen und deren Einordnung im Gesamtkontext erleichtern, ergänzend dazu das Sachregister.

Die §§ 172–177 VVG sind im Kapitel A.I abgedruckt.

Dr. Thomas Richter

Hamburg, im März 2017

---

1 Abgedruckt im Anhang zu dieser Arbeit.

2 Etwa Prölss/Martin-Lücke 100 BU § 2 Rn. 122–130.